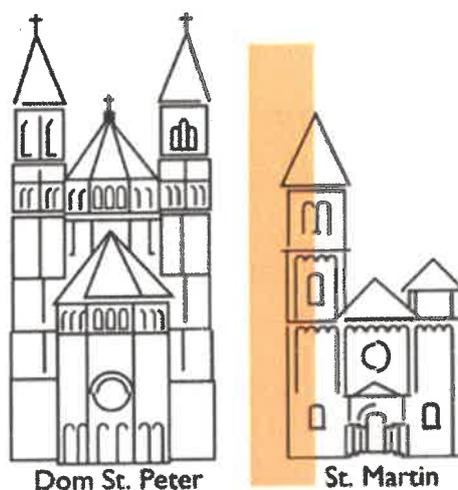


Institutionelles Schutzkonzept

Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin



Zur Prävention gegen jegliche Form von Gewalt und Missbrauchs bzw. sexuellem Missbrauch an Schutzbefohlenen, insbesondere in Form von sexualisierter Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen innerhalb kirchlicher Institutionen der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin.

Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin
Lutherring 9
67547 Worms
pfarramt@wormser-dom.de
06241-596160

Erstelldatum: 07.11.2023
Wirksamkeitsprüfung: bis 30.06.2024

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		1 von 87

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§ 5 PrävO)	3
a.)	Formen von sexualisierter Gewalt	4
b.)	Täter*innenstrategien	5
2.	Schutz- und Risikoanalyse	6
a.)	Zielgruppen	7
b.)	Kindertagesstätten / Familienzentren	7
c.)	Dom- und Martinsjugend	8
d.)	Verbände	8
e.)	Kirchenmusik	8
f.)	Begegnungsorte der Pfarrgruppe	8
g.)	Beschreibung der Risikogruppen	8
h.)	Gefährdungsmomente	9
3.	Präventionskraft	9
	Aufgaben der Präventionskraft:	9
4.	Personalauswahl	9
5.	Verhaltenskodex	11
6.	Vorgehensweise im Verdachtsfall sexualisierter Gewalt / sexueller Missbrauch	14
7.	Qualitätsmanagement	15
8.	Maßnahmen zur Stärkung von schutzbedürftigen Personen	16
9.	Freigabe des Institutionellen Schutzkonzeptes	16
	Anlagen:	17
Anlage 1	Checkliste Qualitätsmanagement	18
Anlage 2	Verhaltenskodex der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin	20
Anlage 3	Übersicht aller Personen, die an der Erstellung des Institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin beteiligt waren	21
Anlage 4	Einrichtungsbezogene Kontaktdaten zur Umsetzung des Schutzkonzeptes	24
Anlage 5	Interventionsordnung des Bistums Mainz	27
Anlage 6	Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt	38
Anlage 7	Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt	44
Anlage 8.	Schutzkonzept und institutionelles Schutzkonzept des Kath. Kinder- und Familienzentrums St. Lioba	49
Anlage 9.	Schutzkonzept der Dom- und Martinsjugend: Grenzübertritt-Grenzverletzung-Angemessenes Verhalten	82
Anlage 10	Hausordnung Gemeindehaus Haus am Dom	85
Anlage 11	Liste der Gruppierungen innerhalb der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin	87

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		2 von 87

1. Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§ 5 PräVO)

Vorbemerkung

Die kirchlichen Einrichtungen sind Orte für alle Beteiligten, in der haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, Gemeindemitglieder, Eltern und Familien eine hohe Verantwortung für die gesunde Entwicklung von **Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfsbedürftige Erwachsene** (im Folgenden als Schutzbefohlene genannt) haben. Um dieses Ziel zu erreichen, werden Abläufe, Strukturen und örtliche Gegebenheiten regelmäßig reflektiert und Vereinbarungen getroffen, die präventiv wirken und Kinder vor jeder Form von Gewalt schützen sollen.

Die Kirchengemeinde Dom St. Peter und die Kirchengemeinde St. Martin verantworten das institutionelle Schutzkonzept gemäß Präventionsordnung¹ für ihre Einrichtungen und Gruppierungen. Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin erfüllt zugleich die Anforderungen der Präventionsordnung.

„Auf der Basis einer Schutz- und Risikoanalyse trägt der Rechtsträger insbesondere entsprechend den §§ 6-15 die Verantwortung für die Entwicklung von institutionellen Schutzkonzepten innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs. Diese sind regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Schutzkonzepte in Einrichtungen und Diensten werden in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle ausgestaltet (siehe §16).“

Ziele

- Kirche und ihre Einrichtungen sind sichere Orte für Schutzbefohlene und entwickeln eine Kultur des achtsamen Miteinanders für Kinder und Erwachsene
- mögliche Gefährdungen und Schutzfaktoren werden regelmäßig analysiert. Dabei sind der Rechtsträger, Gremien und Gruppierungen, haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen sowie Schutzbefohlene mit ihren unterschiedlichen Perspektiven eingebunden und berücksichtigt
- ein Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren ist etabliert und allen Akteuren bekannt. Es umfasst Beschwerdewege innerhalb und außerhalb der Einrichtung
- Schutzbefohlene erhalten Unterstützung und Schutz, wenn sie von körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt betroffen sind
- Der Rechtsträger und die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sind sich ihrer Rolle und Verantwortung der Prävention von Schutzbefohlenen bewusst. Sie können bei Verdachtsfällen einer Gefährdung angemessen reagieren, kennen die Verfahrensabläufe und wissen um Fachstellen, die sie beraten
- die im institutionellen Schutzkonzept benannten Maßnahmen zur Prävention von Gewalt sind allen Akteuren bekannt und werden wie vereinbart umgesetzt

^{1,2} Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz vom 01.03.2020

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		3 von 87

Der Arbeitsgruppe Prävention waren folgende Aspekte bei ihrer Risikoanalyse wichtig:

- Es geht nicht nur um sexualisierte Gewalt, sondern um die Vermeidung jeder Art von Gewalt. Was sind Gefährdungsmomente? Wodurch kennzeichnen sich Täterstrategien? Wie entwickeln wir einen allgemeinen Verhaltenskodex, im Sinne von Gewaltprävention, d.h. wie können wir Schutzbefohlenen von Gewalt und Machtmissbrauch schützen.
- Der Pastoralraum Worms und Umgebung und die Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin möchte alle Schutzbefohlenen in ihr Konzept miteinbeziehen und ist daher auf die tatkräftige Mitarbeit der Akteure in den Gemeinden angewiesen.
- Grundsätzlich geht es um eine Kultur der Achtsamkeit besonders in Hinblick auf Grenzen, Nähe und Distanz im Umgang aller Personen im kirchlichen Umfeld miteinander.

Erwartungen interessierter Parteien

- der **Gesetzgeber** erwartet:
 - den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Missbrauch gemäß §§ 8a ff und 72a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) in Verbindung mit dem „Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen“ (Bundeskinderschutzgesetz)
 - die Entwicklung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt (§ 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII)
- das **Bistum Mainz** erwartet:
 - die Umsetzung der „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ vom 01.03.2020
 - die Umsetzung der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigten im kirchlichen Dienst“, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt am 12.12.2019
- **Familien und Gemeindemitglieder** erwarten:
 - eine Organisationskultur und -struktur, die den Schutz ihrer Kinder sicherstellt
- **Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende** erwarten:
 - einen wechselseitig achtsamen Umgang mit Schutzbefohlenen und zwischen Erwachsenen
 - klare Strukturen, Ansprechpersonen und Fortbildungen, die in der Umsetzung des Kinderschutzes unterstützen und zu wertschätzendem und grenzachtendem Umgang beitragen
- **Schutzbefohlene** erwarten:
 - sichere und verlässliche Bindungen.

a.) Formen von sexualisierter Gewalt ²

(3) Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Rahmenordnung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen.

² Vgl. Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Mainz §3 (3).

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		4 von 87

Die Rahmenordnung berücksichtigt dabei die Bestimmungen des kirchlichen und des staatlichen Rechts und bezieht sich somit

- sowohl auf Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten
- als auch auf solche nach can. 1395 § 2 CIC in Verbindung mit Art. 6 § 1 SST, nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach Art 4 § 1 n. 1 SST in Verbindung mit can. 1378 § 1 CIC, soweit sie an Minderjährigen oder an Personen, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist, begangen werden
- und auf Handlungen nach Art. 1 § 1 a) VELM³.
- Zusätzlich findet sie unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls auf Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden, beratenden oder pflegenden Umgang mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen eine sexualbezogene Grenzverletzung oder einen sonstigen sexuellen Übergriff darstellen.

Sie betrifft alle Verhaltens- und Umgangsweisen (innerhalb und außerhalb des kirchlichen Dienstes) mit sexuellem Bezug gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen deren ausdrücklichen Willen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

b.) Täter*innenstrategien⁴

Sexuelle Übergriffe bzw. Gewaltanwendungen finden oft nicht spontan statt, sondern sind länger geplant. Die Täter⁵ knüpfen dabei schon im Vorfeld des Missbrauchs ein immer engeres Beziehungs- und Vertrauensgeflecht zu der oder dem späteren Betroffenen, in das auch die Familie, Freunde, Kollegen etc. mit einbezogen werden. Im Schatten dieses Vertrauens wird dann die Nähe zu der für den Übergriff ausgewählte Person gesucht, ohne dabei Misstrauen zu erwecken.

Der beste Schutz für die Täter ist der, wenn sich niemand vorstellen kann, dass gerade dieser sympathische Mann oder diese nette Frau zu „so etwas“ fähig sein soll. Täter tun stets ihr Bestes und manipulieren das beteiligte Umfeld, um ein positives Bild von sich aufzubauen.

Falls Betroffene dann doch etwas erzählen sollten, ist die Chance, dass ihnen geglaubt wird, in diesem Fall besonders gering. Viele Täter arbeiten daher auch in sozialen, medizinischen, kirchlichen und in betreuenden Berufen und Einrichtungen, in denen sie ihre berufliche Machtstellung und auch den damit verbundenen Vertrauensvorschuss der Beteiligten ausnutzen.

Die Vorgehensweise der Täter kann im Einzelnen sein:

Beobachten. Täter studieren und beobachten sehr genau das (Freizeit-)Verhalten und die Vorlieben, auch die bevorzugten Aufenthaltsorte und Zeiten der Schutzbefohlenen.

Kontaktaufnahme. Die Täter sprechen die ausgewählten Betroffenen geschickt mit unauffälligen Themen an, z.B. „Kannst du mir mal beim Versenden einer Nachricht helfen? Ich habe ein neues Handy und kenne mich damit noch nicht so gut aus.“

³ Papst Franziskus, Apostolisches Schreiben *motu proprio datae Vos estis lux mundi* (VELM) vom 7. Mai 2019.

⁴Der folgende Text zu den Täter:innenstrategien ist der Seite des Bistums Osnabrück entnommen: <https://bistum-osnabrueck.de/wie-machen-die-das-taeterstrategien/> (Zugriff: 29. Juni 2023).

⁵ Da statistisch betrachtet der weit überwiegende Anteil der tätigen Personen männlich sind und im Originaltext als „Täter“ bezeichnet werden, verzichten wir auf eine genderneutrale Formulierung in diesem Abschnitt. Gleichwohl ist im Blick zu behalten, dass auch Frauen Handlungen des sexuellen oder sexualisierten Übergriffs begehen können.

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		5 von 87

Beziehungsaufbau nach dem Belohnungsprinzip. Täter locken mit Annehmlichkeiten, wie zum Beispiel mit dem neuesten PC-Spiel, der Möglichkeit zur Nutzung des Internets in der Wohnung des Täters, mit Kino, Hilfe bei den Hausarbeiten, Besorgungen etc. Sie schenken Zeit und Beachtung, die die eigenen Eltern bzw. Bezugspersonen manchmal nicht geben.

Isolation. Täter versuchen subtil, die Kinder oder Schutzbefohlenen von ihren Familien bzw. Freunden zu trennen. Diese Versuche sind sowohl auf räumliche als auch auf emotionale Trennung ausgelegt und gelingen u.a. durch das Einschleichen in die Familie, durch das Schmieden von Intrigen und durch schrittweise Manipulation der Beziehungsebenen.

Geheimhaltung. Täter versuchen, die betroffene Person mit Geheimnissen durch Komplizenschaft zu erpressen: „Wenn du sagst, dass du die Zigaretten/das Handy von mir hast, dann darfst du nicht mehr zu mir kommen.“ Oder: „Deine Mutter wird ganz krank werden, wenn du etwas sagst.“ Durch die vorherige Beobachtung weiß der Täter genau um Verletzlichkeiten der oder des Betroffenen, zum Beispiel: „Wenn du etwas sagst, bringe ich dein Kaninchen um.“

Sexualisierung. Täter versuchen zuerst gezielt durch „Testrituale“ die Grenzen der betroffenen Person zu überschreiten und dabei ihre Reaktionen zu beobachten. Durch zufällig erscheinende Berührungen, peinliche Witze oder als „Pflege“ oder „Hilfestellung“ getarnte sexuelle Belästigung beim Sport soll herausgefunden werden, welche Betroffenen sich am wenigsten wehren können.

Sexuelle Handlungen. Darunter sind zu verstehen: Berühren und Streicheln der primären und sekundären Geschlechtsmerkmale der oder des Betroffenen; Penetration mit Geschlechtsorganen bzw. Gegenständen; Vorzeigen von Bildern, Filmen oder realen Situationen zum Zweck der sexuellen Stimulation und/oder der Befriedigung (auch durch anonyme Anrufe sexuellen Inhaltes); Veranlassen von Berührungen am eigenen Körper (mit oder ohne Zwang) zum Zweck der sexuellen Befriedigung; Veranlassen sexueller Handlungen am Körper der oder des Betroffenen; Fotografieren/Filmen des Opfers in sexualisierter Pose; der Gebrauch sexualisierter Worte, Blicke und Gesten, die das Opfer zum Sexualobjekt herabstufen.

Veranlassen sexueller Handlungen. Darunter ist zu verstehen: Überredung der oder des Betroffenen z.B. durch Geschenke, Versprechungen etc.; Ausübung von Zwang, z.B. durch Androhung von Bestrafung, Liebesentzug, Heimeinweisung etc.; Vergewaltigung durch Hinwegsetzen über die körperlichen oder verbalen Widerstände Betroffener, z.B. Kissen auf das Gesicht drücken, Hals abdrücken, Todesängste einjagen; Verzerren der Realität durch gezielte Lügen: „Das machen alle Väter/Männer so“, „Das tut man, wenn man sich lieb hat“.

2. Schutz- und Risikoanalyse

Im Rahmen der Erarbeitung unseres institutionellen Schutzkonzeptes haben wir eine sehr ausführliche pfarrgruppenbezogene Schutz- und Risikoanalyse mit den Verantwortlichen und Vertreter*innen der Gruppierungen innerhalb unserer Pfarrgruppe durchgeführt. Die Ergebnisse sind dokumentiert und wurden im vorliegenden institutionellen Schutzkonzept eingearbeitet.

Was ist/war uns wichtig:

- Alle Verantwortlichen und Gruppierungen müssen das ISK kennen und gemeinsam erarbeiten
- Es ist nicht Sinn und Zweck, dass das ISK einfach nur am Schreibtisch erstellt und eingereicht wird. Im Sinne einer möglichst nachhaltigen Prävention ist hierbei die offene und transparente Kommunikation, das miteinander ins Gespräch kommen und möglichst viele „mitzunehmen“ wichtig!

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		6 von 87

- Der jeweils zuständige KVR ist verantwortlich für die Erstellung des ISK. Hier müsste in der nächsten Sitzung überlegt werden, wie man die Gruppierungen, die im Rahmen der Pfarrgemeinde zusammenkommen, zur Mitarbeit animieren kann.
- Eine wichtige Grundlage für ein ISK ist ein funktionierendes Fehler- und Beschwerdemanagement!
- Innerhalb der Gruppierungen sollte auch Raum sein, um gemeinsame Regelungen und Absprachen für ein gutes Miteinander zu finden (ähnlich Verhaltenskodex – so möchten wir miteinander kommunizieren und miteinander umgehen...)
- Wir möchten gemeinsam eine Risiko- und Schutzanalyse durchführen und diese ständig bzw. in regelmäßigen Abständen überprüfen. Auf der Grundlage dessen sollen notwendige Regelungen und Absprachen getroffen werden.

a.) Zielgruppen

Zu Zielgruppen gehören alle Gruppen, bei denen mit Kindern- und Jugendlichen gearbeitet wird, sowie anderen Schutzbedürftigen wie schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene.

In der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin gibt es aktuell folgende Gruppen, die unter diese Beschreibung fallen:

- Kinder
- Jugendliche
- beeinträchtigte Personen
- schutzbedürftige Erwachsene
- Messdiener*innen
- Kommunionkinder
- Firmbewerber*innen
- Kirchliche Verbandsarbeit (insbesondere bei Nutzung der pfarrlichen Räumlichkeiten)
- Sternsinger*innen
- Kleinkindergottesdienste / Familiengottesdienste
- Teilnehmer*innen an Einzelaktionen wie z.B. Kirche Kunterbunt
- Chöre
- Senior*innen Gruppen
- geflüchtete Menschen
- Kinderbetreuung während der Deutschkurse und während des Begegnungscafés
- Teilnehmer*innen caritativer Angebote
- Teilnehmer*innen an Ausflügen der Pfarrgruppe
- Menschen, die seelsorgerischen Kontakt suchen
- Menschen, die mit verschiedensten Anliegen ins Pfarrbüro kommen
- Menschen, die im Rahmen des Besuchsdienstes besucht werden
- Teilnehmer*innen an spirituellen Angeboten

b.) Kindertagesstätten / Familienzentren

Die Kindertagesstätten und Familienzentren, die auf dem Gebiet des Pastoralraums Worms und Umgebung befinden erstellen eigene Institutionelle Schutzkonzepte. Das Konzept unseres Kath. Kinder- und Familienzentrums finden Sie auf der Homepage der Pfarrgruppe:

<https://bistummainz.de/pfarrgruppe/worms-dom-st-peter/einrichtungen/kita-st-lioba/>

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		7 von 87

c.) Dom- und Martinsjugend

Mit den Gruppenleiter*innen der Dom- und Martinsjugend wurde im Juni 2023 ebenfalls eine Risiko- und Schutzanalyse, sowie verbindlich geltende Regelungen bei Übernachtungen und Freizeiten in Form eines „Ampelsystems“ erarbeitet, welches im Anhang beigefügt wurde. Im Rahmen jeder Freizeit- bzw. Zeltlagerplanung wird dieses Konzept jedes Jahr evaluiert.

d.) Verbände

Die kirchlichen Gruppen unserer Pfarrgruppe, die einem Verband angehören, haben ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept erstellt. Da sich die Gruppen jedoch auch in den Räumlichkeiten der Pfarrgemeinden treffen, gilt in diesen Fällen ebenfalls das ISK der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin für die Verbände.

e.) Kirchenmusik

Das Institut für Kirchenmusik hat ebenfalls ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt für den Bereich der kirchenmusikalischen Ausbildung im Bistum Mainz erarbeitet, welches auf deren Homepage einzusehen ist und im Rahmen von kirchenmusikalischer Ausbildung in unseren Räumen und Kirchen Anwendung findet. Für Veranstaltungen in den Räumen der Kirchengemeinden Dom und St. Martin findet darüber hinaus auch das vorliegende ISK Anwendung.

<https://bistummainz.de/musik/institut-fuer-kirchenmusik/ausbildung/praevention/>

f.) Begegnungsorte der Pfarrgruppe

Für kirchliche Aktivitäten für verschiedenste Aktionen werden folgende Räumlichkeiten genutzt:

- Kita (eigenes ISK)
- Gemeinderäume Haus am Dom
- Gemeinderaum Martinushaus
- Domplatz
- Kreuzgang
- Martinushof
- Jugendraum HaD
- Orgeln
- Sakristei St. Martin
- Silberkammer Dom
- Sakristei Dom
- Dom St. Peter
- Pfarrkirche St. Martin
- Pfarrbüro
- Martinsbörse
- Kolpingheim
- Mitnahme im Auto (bei Aktivitäten der Pfarrgemeinden, z.B. Jugendausflügen)
- Freizeitaktivitäten (Zeltlager, Ausflüge, Freizeiten, ...)

g.) Beschreibung der Gruppen

Eine Liste mit allen Gruppierungen innerhalb der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin finden Sie in Anlage 10.

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		8 von 87

h.) Gefährdungsmomente

Gefährdungsmomente gibt es überall, wo mit Schutzbefohlenen gearbeitet wird. Dazu gehörend insbesondere:

- Situationen, in denen zwei Personen alleine sind (auch bspw. Mitnahme im Auto)
- Situationen, in denen ein potentielles Opfer Hilfe, Trost und Unterstützung sucht
- Beicht- und Seelsorgegespräche, in denen zwei Personen alleine sind
- Treffen bei einer Person zu Hause
- Übernachtungen (für Freizeiten oder Fahrten ist ein eigenes Konzept zu erstellen)
- Sanitäranlagen
- Unklare Verhältnisse, wer Zugang zu Räumlichkeiten hat

3. Präventionskraft

Präventionskraft der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin:

Martina Bauer m.bauer@wormser-dom.de Tel.: 06241-5961635

Schlossgasse 4-6 Einrichtungsleitung kath. Kinder- und Familienzentrum St. Lioba
67547 Worms

Aufgaben der Präventionskraft:

- o Ansprechperson im Verdachtsfall
- o Kultur der Aufmerksamkeit im Wirkungsbereich wachhalten (Öffentlichkeitsarbeit, Gesprächskultur in den Gemeinden, etc.)
- o Qualitätsmanagement
- o Vermittlung an unabhängige Ansprechpersonen sowie die Koordinierungsstelle Intervention und Aufarbeitung
[Start | Prävention gegen sexualisierte Gewalt | Bistum Mainz](#)
- o Kontaktperson, für die Meldung der ehrenamtlichen Personen die ein erweitertes Führungszeugnis benötigen, für die Zentralstelle Einsichtnahme Erweiterte Führungszeugnisse Ehrenamtlicher (Koordinierungsstelle Prävention) des Bistums Mainz

Hierbei ist die Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz sowie die Ausführungsbestimmungen zur Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- und hilfsbedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz in der jeweils gültigen Fassung verbindlich!

4. Personalauswahl

Hauptberufliche Mitarbeiter*innen:

Im Bewerbungsverfahren prüfen wir die fachliche und persönliche Eignung für die Arbeit mit Schutzbefohlenen. Darum wird schon hier und später im Rahmen der Einarbeitung die Thematik der Prävention und des ISK angesprochen.

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		9 von 87

Um sicherzustellen, dass in den Pfarrgemeinden keine Personen beschäftigt sind, die wegen einer Sexualstraftat nach § 72a SGB VIII verurteilt wurden, legen Bewerber*innen ein erweitertes Führungszeugnis vor. Das erweiterte Führungszeugnis wird auch im Verlauf der Beschäftigung alle 5 Jahre von allen Mitarbeitenden vorgelegt.

Zusätzlich geben alle Bewerber*innen eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung ab. Diese enthält die Versicherung, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt wurden und auch kein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet wird, verpflichten sie sich dies dem Dienstvorgesetzten zu melden. Die Mitarbeiter*innen verpflichten sich per Unterschrift den Verhaltenskodex sowie das institutionelle Schutzkonzept in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Für hauptamtliche Mitarbeiter*innen bietet die Abteilung „Personalentwicklung und Beratung“ Präventionsschulungen an. Für die Mitarbeiter*innen der Kita werden Schulungen von der Caritas und/oder Online-Präventionsschulungen angeboten.

Ehrenamtliche Mitarbeiter*innen:

Von Ehrenamtlichen wird je nach Art, Intensität und Dauer ihrer Tätigkeit die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verlangt. Die Bewertung erfolgt mittels des Prüfschemas der Koordinationsstelle Prävention im Bistum Mainz.

<https://bistummainz.de/export/sites/bistum/organisation/praevention/.galleries/downloads/Prufschema-erweitertes-Fuehrungszeugnis.pdf>

Für Ehrenamtliche, die aufgrund ihrer Tätigkeitsmerkmale zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind, erfolgt die Sichtung durch die Zentralstelle Führungszeugnisse im Bischöflichen Ordinariat.

Auch ehrenamtlich Tätige geben – je nach Tätigkeitsprofil und Zuordnung im Rahmen des ISK – die oben beschriebene Selbstverpflichtungserklärung ab bzw. bestätigen durch Unterschrift, ihr Verhalten am Verhaltenskodex auszurichten.

Welche Personen und Gruppierungen müssen ein EFZ und einen Nachweis für eine Teilnahme an einer Präventionsschulung vorlegen?

- alle pastoralen Hauptamtlichen
- alle Beschäftigten der Kita
- Sekretär*innen
- Jugend (Gruppenleiter*innen)
- Katechet*innen
- Küster*innen und Hilfsküster
- erwachsene Messdiener*innen
- alle weiteren angestellten Mitarbeiter*innen
- Kommunionhelfer*innen, die auch Krankenkommunion feiern
- Personen, die im Rahmen der Deutschkurse tätig sind (Kinderbetreuung, Kursleiter*innen)
- Ehrenamtliche des Besuchsdienstkreises, sobald sie jemanden zuhause besuchen

Welche Personen und Gruppierungen sollten einen Nachweis für eine Teilnahme an einer Präventionsschulung vorlegen?

Hier haben sich die am ISK beteiligten Gruppenverantwortlichen einstimmig dafür ausgesprochen, dass man möglichst „großflächig“ über die Vorlage beider Nachweise nachdenken sollte, um den Grundgedanken der Prävention sehr breitgefächert bewusst zu machen. In erster Linie geht es darum, dass Meldewege und Ansprechpartner*innen bekannt gemacht werden, aber auch dass der achtsame Umgang

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		10 von 87

miteinander und eine verantwortliche Prävention noch besser in den Pfarrgemeinden gelebt werden kann. Mindestens aber soll auch bei den unten genannten Gruppen eine bewusstseinsbildende Gesprächsrunde angeboten werden.

- alle Personen, die sich vor, zu und nach den Gottesdiensten an denen Messdiener*innen anwesend sind, im Bereich des Altarraums (Sakristei, Altarraum, Silberkammer) aufhalten können und so Zugang zur Silberkammer oder der Sakristei in St. Martin haben
- Domschweizer
- Lektoren, Kommunionhelfer und Kantoren
- der KVR kann in begründeten, hier nicht aufgeführten Situationen, von Funktionsträger*innen der Pfarrgruppe, auch ein EFZ und/oder eine Präventionsschulung einfordern

Fort- und Weiterbildung

Hauptamtliche Mitarbeitende, die mit Schutzbefohlenen arbeiten, bilden sich regelmäßig zu Fragen des Kinderschutzes und zur Prävention von sexualisierter Gewalt fort. Die Schulungen zur Prävention sind im Rahmen der Fortbildungsplanung berücksichtigt. Teilnahmebescheinigungen sind in Kopie in der Personalakte abgelegt. Gruppenbelehrungen sind durch eine Anwesenheitsliste dokumentiert.

Für Ehrenamtliche werden verschiedene Präventionsschulungen angeboten:

Präventionsschulungen für Personen bis 27 Jahre erfolgt über das regionale Katholische Jugendbüro:

Katholisches Jugendbüro Worms – Alzey-Gaubickelheim, Kämmererstr. 59, 67547 Worms, Tel. 06241 – 27272;

Ansprechperson: Carola Himstra, carola.himstra@bistum-mainz.de

[Präventionsschulungen | Bistum Mainz](#)

Personen über 27 Jahre können über die Angebote der Katholischen Erwachsenenbildung geschult werden.

KEB Rheinhessen; Ansprechperson: Katharina Unkelbach, Leitende Bildungsreferentin
Bischofsplatz 2, 55116 Mainz, [0176 12539132](tel:017612539132), keb.rheinhessen@bistum-mainz.de.

[Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt | KEB im Bistum Mainz](#)

Ggf. können eigene bedarfsorientierte Schulungen in der Pfarrgruppe oder im Pastoralraum organisiert werden.

5. Verhaltenskodex der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin (gem. § 10 der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz⁶)

Die Arbeit mit Schutzbefohlenen ist wesentlich Beziehungsarbeit. Es geht dabei um eine gute Balance von Nähe und Distanz. Dazu gehört es, die eigenen Grenzen und die der anderen zu kennen und zu achten. Die Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin möchte mit dem folgenden Verhaltenskodex eine Grundhaltung festlegen, die die Basis für ein vertrauensvolles, gerechtes und von Offenheit geprägtes Verhältnis zwischen

⁶ Ordnung zur Prävention im Bistum Mainz siehe Anlage 6 des Institutionellen Schutzkonzeptes Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		11 von 87

Kindern, Jugendlichen bzw. anderen Schutzbefohlenen und haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen darstellt. Im Folgenden ist vor allem vom Umgang mit Schutzbefohlenen die Rede. Grundsätzlich gilt der Verhaltenskodex jedoch für alle Gruppen in der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin. Sollten in Zukunft andere besondere Gruppen von Schutzbefohlenen in unserer Pfarrgruppe hinzukommen, wird das Konzept entsprechend angepasst und erweitert.

Alle Personen, die im kirchlichen Kontext mit Schutzbefohlenen zu tun haben, tun dies, um die ihnen anvertrauten Personen in ihrem Leben zu unterstützen und zu begleiten. Im Rahmen dieser Tätigkeit geht es um den Respekt vor den Gefühlen von Schutzbefohlenen und ihrem individuellem Distanzempfinden. Unser Engagement trägt wesentlich zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Deswegen ist es wichtig, dem Vertrauen, das den kirchlichen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen entgegengebracht wird, gerecht zu werden. Eine Übersicht, wer an der Erarbeitung des Verhaltenskodex beteiligt war, befindet sich im Anhang.

Die formulierten Rechte aller besonders schützenswerten Personen orientiert sich an den Kinderrechten des Kindermissionswerkes „Die Sternsinger“.⁷ Der folgende Verhaltenskodex gilt als Verpflichtung für jede haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*in in der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin und ist deshalb in der persönlichen Form formuliert!

„Du hast ein Recht, dich wohlfühlen“

Ich achte darauf, dass ein achtsamer, respektvoller und altersangemessener Umgang miteinander gepflegt wird. Alle Personen sollen sich bei der Teilnahme an Aktionen der Pfarrgruppe wohlfühlen. Das bedeutet für mich, dass wir alle Beteiligten vor körperlichen und seelischen Schäden, vor Missbrauch und Gewalt schützen wollen, sofern das in meinem Einflussbereich liegt.

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre von jungen Menschen. Ich beachte dies auch im Umgang mit Medien, insbesondere bei der Nutzung von Foto, Film, Handy und Internet.

„Du hast ein Recht auf Angebote, die zu dir passen.“

Bei der Planung unserer Aktivitäten achte ich darauf, dass Inhalte, Themen und Durchführung auf unsere Zielgruppe zugeschnitten sind und sich an den Bedürfnissen der Teilnehmenden orientieren.

„Du hast ein Recht, selbst zu bestimmen, wobei du mitmachen möchtest.“

Ich respektiere Grenzen. Wenn Teilnehmende ein „Nein“ zu einer Aktivität äußern, wird das ernst genommen und respektiert, solange keine anderen wichtigen Gründe dagegenstehen, wie z.B. Aufsichtspflicht oder Sicherheit.

„Du hast ein Recht, deine Meinung zu sagen und dabei ernst genommen zu werden.“

Ich höre den Schutzbefohlenen zu und beziehe sie in Entscheidungen ein, wo es möglich ist.

„Du hast ein Recht, dass deine Fragen beantwortet werden.“

Ich nehme die Fragen der Schutzbefohlenen ernst und gebe ihnen ehrliche und altersgerechte Antworten.

„Du hast das Recht, dass nicht über dich, sondern mit dir gesprochen wird.“

Ich entscheide nicht einfach über die Köpfe der anderen hinweg, sondern hole uns die Meinungen der Schutzbefohlenen ein. Ich respektiere ihre Interessen.

„Du hast das Recht, dass niemand dir weh tut.“

Ich komme Schutzbefohlenen zu Hilfe, wenn ihnen jemand weh tut, Angst macht, sie bloßstellt oder schikaniert. Ich beziehe aktiv Stellung gegen jede diskriminierende, gewalttätige, sexistische und machtmisbrauchende Aktion.

⁷ Vgl. <https://www.bpb.de/shop/materialien/falter/194570/kinderrechte/> (Zugriff: 28.5.2023)

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		12 von 87

„Du hast ein Recht, dass du über dich und deinen Körper bestimmst.“

Ich achte auf die Intimsphäre und die persönliche Grenze der Scham aller Schutzbefohlenen und achte darauf, dass auch die Schutzbefohlenen untereinander das tun. Bei körperlichen Berührungen bin ich sensibel und achtsam. Ich respektiere mein Gegenüber.

„Du hast ein Recht auf den Schutz deiner Persönlichkeit.“

Dein Bild gehört dir, d.h. niemand darf ohne Einwilligung Fotos oder Filme von dir ungefragt in sozialen Medien oder in der Presse veröffentlichen. Ich fotografiere und filme Schutzbefohlene nur, wenn sie damit einverstanden sind und wenn dies mit unserer Aufgabe in Einklang steht.

„Du hast das Recht, dir Hilfe zu holen.“

Ich helfe allen Kindern und Jugendlichen, die mich um Hilfe bitten. Gleichzeitig informiere ich die Schutzbefohlenen anhand von Flyern über ihre Rechte, über Beschwerdewege und Ansprechpersonen für den Fall, dass sie das Gefühl haben, dass Grenzen überschritten wurden und ihre Rechte missachtet wurden. Die mir anvertrauten Informationen behandle ich sensibel.

Als Erwachsene*r bin ich mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Schutzbefohlenen bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

Ich unterstütze Schutzbefohlene in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke und unterstütze sie darin, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe einzutreten.

Mir sind die Meldewege und entsprechenden Ansprechpersonen bekannt.

Name, Vorname: _____

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeitende/-r

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		13 von 87

6. Vorgehensweise im Verdachtsfall sexualisierter Gewalt / sexueller Missbrauch

Alle im kirchlichen Dienst Beschäftigten sind zu einer Meldung verpflichtet, wenn sie im dienstlichen Kontext außerhalb eines Beicht- oder explizit seelsorglichen Gesprächs davon erfahren.⁸

Beschuldigte*r ist/war im kirchlichen Dienst beschäftigt oder ehrenamtlich tätig.

Betroffene*r ist/war minderjährig, schutz- oder hilfebedürftig im Sinne von §225 Abs. 1 StGB oder in besonderem Macht- oder Abhängigkeitsverhältnis.

Vorwurf betrifft alle strafbaren und nicht strafbaren sexualbezogenen Handlungen und Grenzverletzungen innerhalb oder außerhalb kirchlichen Dienstes.



Meldung an:

- unabhängige Ansprechpersonen:
 - Ute Leonhardt (0176-12539167), ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de
 - Volker Braun (0176-12539021) volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de
- Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat
 - Lena Funk, Anke Fery (06131-253 848) intervention@bistum-mainz.de

Weitere Informationen und Kontaktdaten hierzu können Sie der Homepage der „Koordinierungsstelle Intervention und Aufarbeitung des Bistum Mainz“ entnehmen.

[Start | Prävention gegen sexualisierte Gewalt | Bistum Mainz](#)



Informiert:

Bevollmächtigte des Generalvikars

⁸ Vgl. Bistum Mainz: Was passiert, wenn etwas passiert ist?: https://bistummainz.de/export/sites/bistum/organisation/gegen-sexualisierte-gewalt/gallery/dokumente/Meldewege_Flyer_2023-05-05.pdf (Zugriff: 28.05.2023).

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		14 von 87

Hierbei ist die Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst (Interventionsordnung) in der jeweils gültigen Fassung verbindlich.

Die Verfahrensabläufe bei einer Meldung von Verdacht auf sexualisierte Gewalt/sexuellen Missbrauch im Bistum Mainz können Sie auch dem Meldewegsflyer „Was passiert, wenn es passiert ist?“ entnehmen.

[PowerPoint-Präsentation \(bistummainz.de\)](https://www.bistummainz.de)

In der jeweils gültigen Fassung finden Sie diesen auf der Homepage des Bistum Mainz zum Download.

[Verordnung | Prävention gegen sexualisierte Gewalt | Bistum Mainz](#)

Entscheidung im Verlauf mit externer Expertise aus dem Beraterstab, unter Einbeziehung der internen Fachabteilungen sowie auf Grundlage einer ersten Plausibilitätsprüfung über:

- Entscheidung über unverzügliche notwendige Maßnahmen zur Prävention, z.B. Freistellung, Auflagen
- Information an staatliche Ermittlungsbehörden
- Anhörung des /der Beschuldigten (sofern damit nicht die Aufklärung des Sachverhaltes und die Ermittlung der Strafverfolgungsbehörden behindert wird.)
- Einleitung einer kirchlichen (Vor-) Untersuchung (sofern damit nicht die Aufklärung des Sachverhaltes und die Ermittlung der Strafverfolgungsbehörden behindert wird.)
- Information an Hinweisgeber/in bzw. Betroffene/n, Ansprechpersonen, Dienstvorgesetzte des / der Beschuldigten, Präventionsbeauftragte und ggf. weitere Dritte.

Beschwerdemanagement

Partizipation und Beteiligung: In unseren Pfarrgemeinden sind die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen, sowie auch die Gemeindemitglieder und Schutzbefohlene an Entscheidungen beteiligt und eingebunden in Prozesse, die sie betreffen. In vielfältigen Situationen werden sie gehört oder entscheiden mit über das, was in den Pfarrgemeinden geschieht. Außerdem haben sie das Recht Wünsche und Unzufriedenheit zu äußern. Dafür arbeiten wir aktuell mit einer Arbeitsgruppe an der Entwicklung eines Beschwerdeverfahrens, welches bis spätestens Juni 2024 fertig gestellt werden soll.

7. Qualitätsmanagement

Das institutionelle Schutzkonzept wird bei Bedarf, aber spätestens alle 5 Jahre überprüft und weiterentwickelt. Die Präventionskraft der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin lädt die Arbeitsgruppe Prävention jährlich zu einem Treffen ein, um die Checkliste für Prävention gemeinsam zu bearbeiten und ggf. Änderungen des ISK vorzuschlagen. Die Checkliste befindet sich als Formular im Anhang.

Das Institutionelle Schutzkonzept wurde nach der Beratung im Pfarrgemeinderat per Beschluss am 28.11.2023 vom KVR Dom St. Peter und am 04.12.2023 vom KVR St. Martin mit Unterschrift des 1. und 2. Vorsitzenden der beiden KVRs freigegeben und ist somit innerhalb der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin rechtswirksam.

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		15 von 87

8. Maßnahmen zur Stärkung von schutzbedürftigen Personen

Flyer mit den Kinderrechten werden in Gemeindezentren und Kirchen ausgelegt, sowie in Gruppenstunde verteilt.

Das Procedere des Vorgehens im Verdachtsfall inklusive der Kontaktdaten der Ansprechpersonen werden auf der Homepage bekannt gemacht und in Schaukästen ausgehängt.

Eine Übersicht mit wichtigen Hilfe-Telefonnummern werden als Plakat (A5/A4) an verschiedenen Stellen aufgehängt:

- Toilette
- Schaukasten
- Stellwände in den Kirchen
- Pinnwand Kita

Das Institutionelle Schutzkonzept mit seinen Formularen und Anlagen wird auf der Homepage der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin zum Download eingestellt.

Im Mantel wird auf die Präventionsseite auf der Homepage verwiesen; ebenso wird für die Stellwand in den Kirchen ein Hinweis auf das ISK ausgehängt.

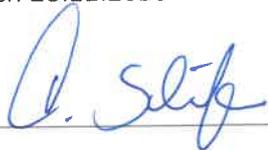
Ein gedrucktes Exemplar des Institutionellen Schutzkonzeptes erhalten Sie zur Ansicht im Pfarrbüro und bei den Dompförtner.

9. Freigabe des Institutionellen Schutzkonzeptes

Das Institutionelle Schutzkonzept wurde vom Verwaltungsrat Dom St. Peter nach der Beschlussfassung in der Verwaltungsratssitzung am 28.11.2023 und vom Verwaltungsrat St. Martin nach Beschlussfassung in der Verwaltungsratssitzung am 04.12.2023 freigegeben und ist somit innerhalb der Pfarrgruppe Dom St. Peter und St. Martin rechtswirksam.

Für den Verwaltungsrat Dom St. Peter

Worms, den 28.11.2023



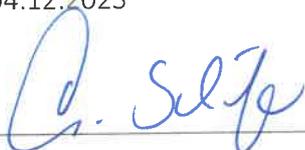
Propst Tobias Schäfer
Vorsitzender des KVR Dom St. Peter



Klaus Berg
stellvertretender Vorsitzender KVR Dom St. Peter

Für den Verwaltungsrat St. Martin

Worms, den 04.12.2023



Propst Tobias Schäfer
Vorsitzender des KVR St. Martin



Helmut Steuer
stellvertretender Vorsitzender KVR St. Martin

Bearbeitung	Version	Datum	Freigabe T	Seite
Martina Bauer	1	07.11.2023		16 von 87